



Datum: 23.02.2023 Nr.: 6

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat und Stiftungsausschuss Universität:</u></b>	
Zweite Änderung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen	105
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“	107
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“	118
<b><u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u></b>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“	124
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“	140
Fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	143

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat und Stiftungsausschuss Universität:**

Der Senat (22.02.2023) (§§ 15 Satz 2, 38 Abs. 2, 39, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) und der Stiftungsausschuss Universität (23.02.2023) (§§ 38 Abs. 2, 39, 60 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 8, 60a Abs. 1 NHG) haben einvernehmlich die folgende zweite Änderung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 37/2020), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.01.2023 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 2/2023), beschlossen.

**Artikel 1**

1. In der Bezeichnung der Verfahrensordnung wird am Ende die folgende in Klammern gesetzte Abkürzung ergänzt: „(PM-VerfO)“.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Durch Beschluss des Senats“ werden durch „Nach einvernehmlicher Zustimmung von Senat“ ersetzt; die Wörter „mit Zustimmung des“ werden gestrichen und das Wort „Stiftungsausschusses“ wird durch „Stiftungsausschuss“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und für deren Durchführung die Geschäftsordnung des Senats gilt“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 ergänzt: „<sup>4</sup>Einzuladen sind ferner die Personen, die regelmäßig beratend oder gastweise an den Sitzungen von Senat und Stiftungsausschuss Universität teilnehmen; die Möglichkeit, weitere Personen als Gäste einzuladen, bleibt unberührt.“.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Universität“ Folgendes ergänzt: „sowie die Personen nach Absatz 1 Satz 4“.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erörtern“ durch „beraten“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Universität“ Folgendes ergänzt: „sowie die Personen nach Absatz 1 Satz 4“.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 ergänzt: „<sup>1</sup>Der Senat kann zunächst in nichtöffentlicher Sitzung insbesondere die Empfehlung der Findungskommission und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber erörtern.“

Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 6.

**b)** In Satz 2 werden die Wörter „Der Senat“ durch „Er“ und das Wort „nichtöffentlicher“ durch „hochschulöffentlicher“ ersetzt.

**c)** In Satz 3 wird die Zahl „1“ durch „2“ ersetzt.

**d)** In Satz 4 2. Halbsatz wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

**e)** In Satz 5 wird die Zahl „2“ durch „3“ und die Zahl „1“ durch „2“ ersetzt.

**f)** In Satz 6 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

**5.** In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ durch „2 bis 4“ ersetzt.

**6.** In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Senatsmitglieder“ Folgendes ergänzt: „sowie die Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 4“.

**7.** In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Klammerzusatz „(absolute Mehrheit)“ ergänzt und das Wort „öffentlichen“ durch „hochschulöffentlichen“ ersetzt.

**8.** Die Bezeichnung des vierten Abschnitts wird wie folgt neugefasst:

**„Vierter Abschnitt - Verfahrensbestimmungen, Schlussbestimmungen“.**

**9.** Nach § 10 wird im vierten Abschnitt folgender neuer § 11 eingefügt:

#### **„§ 11 Sitzungsdurchführung**

(1) Sitzungsleitung für die gemeinsame Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität ist die Sitzungsleitung des Senats; es gilt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) <sup>1</sup>Der hochschulöffentliche Teil einer Sitzung kann hochschulöffentlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung übertragen werden; die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Für die Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen, insbesondere die Vergabe von Sitzplätzen, kann die Sitzungsleitung gesonderte Festlegungen treffen.

(3) § 10 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung gilt nicht für Verfahren nach dieser Ordnung.“.

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

## **Artikel 2**

Die zweite Änderung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2023 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.06.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2021 S. 969), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.06.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2021 S. 969), wird wie folgt geändert.

1. In § 7 (Fachspezifische Prüfungs- und Lehrformen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine mid-term oral examination prüft die in einer Sprachlehrveranstaltung zwischenzeitlich erworbenen Fähigkeiten im Sprechen und Hörverstehen mündlich ungefähr zur Halbzeit der Lehrveranstaltung. Sie dauert ca. 20 Minuten.“

2. In § 8 (Zulassung zur Bachelorarbeit)

„(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.“

**3.** In § 9 (Bachelorarbeit) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

**4.** § 14 (Double-Degree-Programm mit der Universität of Arizona (UA)) wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 10 wird gestrichen.

**b.** Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) <sup>1</sup>Im Rahmen des Double-Degree-Programms sind Betreuende der Bachelorarbeit in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UA. <sup>2</sup>Auf Antrag ist es möglich, dass beide Prüfungsberechtigte von der Universität Göttingen kommen, sie sollten jedoch nach Möglichkeit Hochschullehrende zweier unterschiedlicher, am Studiengang beteiligter Einrichtungen sein. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen; auf Antrag kann die Bachelorarbeit in deutscher Sprache angefertigt werden, soweit eine Bewertung deutschsprachiger Leistungen gewährleistet werden kann. <sup>4</sup>Für den Fall, dass einer der Prüfungsberechtigten von der UA kommt, ist dieser als Prüfungsberechtigter zur Betreuung oder Prüfung von Bachelorarbeiten durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zu bestellen.“

**5.** Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

**a.** In Ziffer I (Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“) wird Buchstabe B (Professionalisierungsbereich) wie folgt neu gefasst:

**„B. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich**

Es müssen mindestens zwei Sprachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder Englischen auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) noch nicht nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

ii. Eine weitere Sprache kann belegt werden. Hierfür stehen die Sprachmodule des Schlüsselkompetenzangebots der Philosophischen Fakultät und der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) zur Verfügung. Alternativ können auch die beiden folgenden Module belegt werden; ggf. sind erforderliche Vorkenntnisse zu beachten:

B.Frz.101 Basismodul Sprachpraxis (7 C, 8 SWS)

B.Slav.120 Propädeutikum Sprachpraxis Russisch [A1+] (11 C, 11 SWS)

Ein Verzeichnis belegbarer Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).

**bb. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich**

Es muss mindestens das folgende Modul im Umfang von 3 C absolviert werden:

SK.WLI.101 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (3 C, 2 SWS)

**cc. Schlüsselkompetenzen**

Zusätzlich müssen Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 C erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, eines der beiden folgenden Module im Rahmen der Schlüsselkompetenzen zu belegen:

SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (12 C, 1 SWS)

SK.WLI.108 Buchmesse (6 C, 0 SWS)

SK.WLI.109 Literaturvermittlung in der Kinder- und Jugendarbeit (6 C, 0 SWS)

Daneben können folgende Wahlmodule absolviert werden:

SK.WLI.105 An der Partneruniversität erworbene Schlüsselkompetenzen I (6 C, 4 SWS)

SK.WLI.106 An der Partneruniversität erworbene Schlüsselkompetenzen II (4 C, 2 SWS)

SK.WLI.107 Interkulturelle Aussprache- und Lesekompetenz von Namen und Begriffen aus der slawischsprachigen Welt (3 C, 1 SWS)

B.WLI.134-1 Top Up Alte Literaturen und Literatur des Mittelalters (4 C, 2 SWS)

B.WLI.134-2 Top Up Literaturen der Neuzeit (4 C, 2 SWS)

B.WLI.134-3 Top Up Gegenwartsliteratur (4 C, 2 SWS)

Studierende können darüber hinaus folgende berufsorientierende Module belegen:

SK.Eng.Beruf01	Literaturrezeption und Literaturmediation	(6 C, 1 SWS)
SK.Eng.Beruf03	Formen der Literaturrezeption: Edinburgh Festivals	(6 C, 2 SWS)
SK.Eng.Beruf04_	Literaturrezeption und Literaturmediation: Die Gebrüder Grimm	(6 C, 1 SWS)“

**b.** Ziffer II (Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der Universität of Arizona) wird wie folgt neu gefasst:

## **„II. Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der University of Arizona**

### **A. Studierende der Universität Göttingen**

Studierende der Universität Göttingen studieren die Fachsemester 1 bis 4 an der Universität Göttingen und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der University of Arizona.

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **1. Erstes und zweites Studienjahr (1. bis 4. Fachsemester)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **I. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 99 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Grundmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 41 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100	Einführung in das Studium der Weltliteratur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.101	Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102a	Einführung in die Filmanalyse	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.103.2	Klassische religiöse Texte: Koran	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.104	Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105	Mittelalter und Frührenaissance	(8 C, 4 SWS)

##### **b. Aufbaumodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120	Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.121a	Ostasiatische Literaturen	(6 C, 2 SWS)

B.WLI.122	Indische Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.124	Deutschsprachige Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.125	Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126	Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127	Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

### **c. Vertiefungsmodule:**

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.133	Epoche international synchron	(4 C, 2 SWS)
-----------	-------------------------------	--------------

## **II. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **a. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich**

Es müssen mindestens zwei Sprachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Englischen zu Studienbeginn noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird.

**bb.** Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).

### **b. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich**

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.04	Basismodul Logik	(6 C, 4 SWS)
SK.WLI.101	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	(3 C, 2 SWS)

### **c. Schlüsselkompetenzen**

Zusätzlich können Module aus dem zulässigen universitätsweiten Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

## **2. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

## I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 32 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

### a. Grundmodule:

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.103.1-UA Die Literatur der Bibel (4 C, 3 SWS)

### b. Aufbaumodule:

Es muss das folgende Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.123-UA Literatur im anglophonen Raum (15 C, 9 SWS)

### c. Vertiefungsmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.130.1-UA Transkulturalität (5 C, 3 SWS)

B.WLI.131- UA Literarischer Schwerpunkt (8 C, 4 SWS)

## II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Sprachlicher Bereich

Eine weitere Sprache kann belegt werden. Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

### b. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich können Module aus dem zulässigen universitätsweiten Angebot an Schlüsselkompetenzen im erforderlichen Umfang erfolgreich absolviert werden.

## III. Doppelabschlussmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.140-UA (Senior Capstone Course (HUM)) (6 C, 3 SWS)

## IV. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit kann inhaltlich an den Senior Capstone Course an der University of Arizona angelehnt sein.

## B. Studierende der University of Arizona

Studierende der Universität of Arizona studieren die Semester 1 bis 4 sowie 7 und 8 an der University of Arizona und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der Universität Göttingen.

## 1. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

### I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### a. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.1 Was ist Weltliteratur? (4 C, 2 SWS)

B.WLI.103.2 Klassische religiöse Texte: Koran (4 C, 2 SWS)

#### b. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.122 Indische Literatur (4 C, 2 SWS)

B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (8 C, 4 SWS)

B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (12 C, 6 SWS)

#### c. Vertiefungsmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.133 Epoche international synchron (4 C, 2 SWS)

B.WLI.131a Literarischer Schwerpunkt (6 C, 4 SWS)

## II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Sprachlicher Bereich

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

**bb.** Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).

### b. Schlüsselkompetenzen

Gegebenenfalls können Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

## **2. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit kann inhaltlich an den Senior Capstone Course an der University of Arizona angelehnt sein.“

**c.** In Ziffer III (Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der East China Normal University (ECNU)) Buchstabe B (Studierende der ECNU) Buchstabe a (6. und 7. Fachsemester) werden Buchstaben bb (Professionalisierungsbereich) wie folgt neu gefasst:

### **„bb. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **i. Sprachlicher Bereich**

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder des Englischen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

**bb.** Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).“

**d.** Ziffer IV (Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Universität Voronezh) wird wie folgt geändert.

**da.** In Buchstabe A (Studierende der Universität Göttingen) Nr. 1 (Erstes und zweites Studienjahr (1. bis 4. Fachsemester)) Ziffer II (Professionalisierungsbereich) wird Buchstabe a (Wahlpflichtmodule: Sprachlicher Bereich) wie folgt neu gefasst:

### **„a. Wahlpflichtbereich: Sprachlicher Bereich**

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Englischen zu Studienbeginn noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

**bb.** Soweit Sprachkenntnisse des Russischen bei der Bewerbung zum Double-Degree-Programm noch nicht auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für

Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, müssen die folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Russ.124: Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+] (6 C, 6 SWS)

B.Russ.125: Sprachpraxismodul Russisch V [B2] (6 C, 6 SWS)“

**db.** In Buchstabe B (Studierende der Staatlichen Universität Voronezh) Nr. 1 (Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)) Ziffer II (Professionalisierungsbereich) wird Buchstabe a (Wahlpflichtmodule: Sprachlicher Bereich) wie folgt neu gefasst:

**„a. Wahlpflichtbereich: Sprachlicher Bereich**

**aa.** Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

**bb.** Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).“

**6.** In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden Nrn. 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„2. Double Degree Programm mit der Universität Arizona (UA) (Studierende der Universität Göttingen):

Sem. Σ C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierungsbereich ( 31 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102a Einführung in die Filmanalyse (Pflicht) 4 C	B.WLI.133 Epoche international synchron (Pflicht) 4 C	B.WLI.121a Ostasiatische Literaturen (Pflicht) 6 C	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)		SK.WLI.101 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (Wahlpflicht) 3 C	SK.FS.ES-A1 Spanisch Grundstufe I - A1 (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 29 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C	B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C	B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C				
3. Σ 30 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)		B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)		SK.FS.EN-B2-2 Englisch Mittelstufe II (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C				B.WLI.103.2 Klassische religiöse Texte: Koran (Pflicht) 4 C				
5. und 6. Σ 60 C (Arizona)	B.WLI.123-UA Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 15 C	B.WLI.130.1-UA Transkulturalität (Pflicht) 5 C		B.WLI.103.1-UA Die Literatur der Bibel (Pflicht) 4 C	B.WLI.131-UA Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 8 C (4/4)		Schlüsselkompetenzen aus dem UA Angebot (Wahl) 4 C	
	B.WLI.140-UA Senior Capstone Course (HUM)) 6 C		Bachelorarbeit 12 C				Schlüsselkompetenzen aus dem UA Angebot (Wahl) 6 C	
Σ 180 C	137 C + 12 C						31 C	

3. Double Degree Programm mit der Universität Arizona (UA) (Studierende der Universität Arizona, 5. und 6. Fachsemester):

Sem. Σ C	Fachstudium (42 C)						Professionalisierungsber eich (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
5. Σ 31 C	B.WLI.100.1 Was ist Weltliteratur? (Pflicht) 4 C	B.WLI.131a Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 6 C	B.WLI.133 Epoche international synchron (Pflicht) 4 C		B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)	Schlüsselkompetenz (Wahl) 6 C
6. Σ 29 C		Bachelorarbeit 12 C	B.WLI.103.2 Klassische religiöse Texte: Koran (Pflicht) 4 C	B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C			
Σ 180 C	42 C (+ 12 C)						6 C <sup>ii</sup>

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2023 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 643), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2018 S. 151), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 643), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2018 S. 151), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nummer 1 (Master-Studiengang „Slavische Philologie“) wird wie folgt neu gefasst:

### **„1. Master-Studiengang „Slavische Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101	„Literatur/Kultur diachron“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.102	„Typologie und Diachronie“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.103	„Semantik“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.105	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

M.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
M.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
M.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)
M.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(3 C / 6 SWS)
M.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(6 C / 3 SWS)
M.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.1720-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
M.Slav.1720-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)

**i. Einstufung durch das Lektorat**

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

**ii. Vorkenntnisse**

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Nr. i. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

**iii. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen**

In Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

**iv. Propädeutika Russisch und Polnisch**

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Russ.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

**cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s.u. Nr. 4) hingewiesen.

**dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

**b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C****aa. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i. Fachwissenschaftliche Module**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101	„Literatur/Kultur diachron“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.102	„Typologie und Diachronie“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.103	„Semantik“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.105	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

**ii. Sprachpraktische Module**

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

M.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
------------	-------------------------------------	---------------

M.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
M.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)
M.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
M.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
M.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(3 C / 6 SWS)
M.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(6 C / 3 SWS)
M.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
M.Slav.1720-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
M.Slav.1720-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)

### **α. Einstufung durch das Lektorat**

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

### **β. Vorkenntnisse**

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Buchstabe α. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

### **γ. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen**

Im Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

### **δ. Propädeutika Russisch und Polnisch**

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Russ.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

**bb. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s. u. Nr. 4) hingewiesen.

**dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft absolviert.“

**b.** In Nummer 4 (Slavistisches Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird Buchstabe b (Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Slavische Philologie“) wie folgt neu gefasst:

**„b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Slavische Philologie“**

Die folgenden Wahlmodule können nur von Studierenden des Studienfachs „Slavische Philologie“ absolviert werden:

M.Slav.124	„Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+]“	(6 C / 4 SWS)
M.Slav.125	„Sprachpraxismodul Russisch V [B2]“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.182a	„Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182b	„Projekt Slavistik (Zweitprojekt)“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182c	„Projekt Slavistik (Drittprojekt)“	(3 C / 2 SWS)“

**2.** In Anlage II (Modulübersicht: Double Degree mit der staatlichen Universität Voronezh (VSU); Fachstudium „Slavische Philologie“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Russische Literatur im europäischen Kontext“) Nummer 1 (Studierende des Universität Göttingen) Buchstabe a (Erstes Fachsemester (Fachstudium und Professionalisierung; Göttingen)) werden Buchstaben aa (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

**„aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M Slav 110	„Russische Literatur/Kultur diachron“	(6 C / 2 SWS)
M.Slav 111	„Russisch B2“	(9 C / 7 SWS)
M.Slav.112	„Komparatistik“	(9 C / 4 SWS)“

**3.** In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C) gewählte Sprache: Bulgarisch			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Slav.102 „Typologie und Diachronie“ (Pflicht) 12 C		M.Slav.161 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.14-1 „Basismodul Theaterpraxis“ (Wahl) 8 C
2. Σ 31 C	M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.162-1 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ger 14-2 „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.162-2 „Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)			12 C“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

---

### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30.11.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.02.2023 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2022 S. 1083), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2022 S. 1083), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### **„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Zertifizierung von Studienschwerpunkten
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit

- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Gesamtergebnis
- § 16 Studien- und Prüfungsberatung
- § 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarische-Studienverlaufspläne“

**2.** In § 2 (Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder) werden Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die\*der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium befähigt:

- zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematiker\*innen, Informatiker\*innen, Naturwissenschaftler\*innen, Ingenieur\*innen oder Wirtschaftswissenschaftler\*innen in Industrie und Wirtschaft;
- zur Aufnahme eines Masterstudiums in einem mit Mathematik, Informatik oder Statistik fachlich verwandten Gebiet.“

**3.** In § 5 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Grundlagen Mathematik, Informatik und Data Science mit 87 C,
- b) Schwerpunktbildung mit 45 C,
- c) Professionalisierungsbereich mit 33 C sowie
- d) Bachelorabschlussmodul inkl. Bachelorarbeit 15 C.“

**4.** In § 6 (Orientierungsmodule) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Es wird dringend empfohlen, zusätzlich eine Beratung durch den\*die Prüfer\*in in Anspruch zu nehmen.“

5. In § 7 (Zertifizierung von Studienschwerpunkten) wird Satz 3 gestrichen.

6. In § 10 (Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Bedingungen des Zugangs zu den nach Absatz 1 zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen und im Voraus bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Verteilung der Plätze unter den Zugangsberechtigten erfolgt durch den\*die Leiter\*in der Lehrveranstaltung gemäß folgender Ranggruppen:

- a) Studierende im jeweiligen Fachsemester, für die die Veranstaltung nach Prüfungs- und Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Studierende, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Studierende im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für die die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- und Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Studierende, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Studierende.

<sup>3</sup>Im Konfliktfall entscheidet der\*die Studiendekan\*in.“

**7. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Vorschlag für den\*die Erstbetreuer\*in und den\*die Zweitbetreuer\*in,
- c) eine Bestätigung von Erstbetreuer\*in sowie der\*des Zweitbetreuer\*in,
- d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

<sup>4</sup>Findet die oder der Studierende keine\*n Betreuer\*in, so werden auf Antrag ein\*e Betreuer\*in und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt, sofern die\*der Studierende schon mindestens 100 Anrechnungspunkte aus dem Fachstudium erworben hat. <sup>5</sup>Bei der Themenwahl ist die\*der Studierende zu hören. <sup>6</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.“

**8. § 12 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.****a. Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:**

„(1) Durch die Bachelorarbeit soll der\*die Kandidat\*in nachweisen, dass er\*sie in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet „Mathematical Data Science“ mit angemessenen Methoden und unter Anleitung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, zu fundierten Aussagen zu gelangen und diese in sprachlicher und formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Fachsemester des Bachelor-Studiengangs erstellt werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der\*des Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls B.Mat.3999 Bachelorabschluss werden 15 C erworben; das Thema der Bachelorarbeit ist so festzulegen, dass es durch durchschnittlich begabte Studierende im Rahmen des für das Anfertigen der Bachelorarbeit vorgesehenen Workloads von 360 Stunden erfolgreich bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, in deren Verlauf neben der Bearbeitung der Bachelorarbeit in der Regel auch Module absolviert werden. <sup>3</sup>Auf Antrag der\*des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der\*dem Studierenden

zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>5</sup>In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit, jedoch nicht länger als vier Wochen.“

**b.** Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format PDF/A nach ISO 19005-1:2005 beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; die Bachelorarbeit ergänzende Daten (z.B. Programmcode, Messwerte) sind komprimiert als eine Datei im Format ZIP vorzulegen. <sup>2</sup>Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat der\*die Studierende zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit dem\*der Erstbetreuer\*in sowie dem\*der Zweitbetreuer\*in als Gutachter\*innen zu. <sup>2</sup>Jede\*r Gutachter\*in vergibt eine Note.“

**9.** In § 14 (Prüfungskommission) werden Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar der\*die Studiendekan\*in Mathematik, zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Diese werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine\*n Stellvertreter\*in benannt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der\*des Studiendekanin\*Studiendekans Mathematik an die Prüfungsverwaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in aus der Hochschullehrergruppe; in der Regel soll der\*die Studiendekan\*in den Vorsitz führen.“

**10.** § 15 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird mit dem gekürzten Titel „Gesamtergebnis“ wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn das Modul B.Mat.3999 Bachelorabschluss mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. <sup>2</sup>Die Festlegung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der\*des Studierenden bleiben Modulprüfungen im Umfang von insgesamt maximal 18 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Bachelor-Zeugnis ohne Note als „bestanden“ ausgewiesen. <sup>2</sup>Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zur Erstellung des Zeugnisses zulässig; die Modulprüfung des Moduls B.Mat.3999 Bachelorabschluss muss bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Note ist im Bachelorzeugnis auszuweisen.

(5) <sup>1</sup>Der\*die Kandidat\*in kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. <sup>2</sup>Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen. <sup>3</sup>Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt, soweit im Folgenden nicht abweichendes geregelt ist.

(6) <sup>1</sup>Neben den in der Modulübersicht (Anlage I) genannten Modulen können andere Module im Sinne des Absatzes 5 belegt werden, sofern das Modul den Zielen des Studiengangs zuträglich ist, im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Vor der Belegung eines solchen Moduls ist ein entsprechender Antrag an den\*die Studiendekan\*in für Mathematik zu richten. <sup>3</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der\*des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(7) <sup>1</sup>Zu den Modulen im Sinne des Absatzes 5 zählen auch solche eines konsekutiven Master-Studiengangs, insbesondere in „Mathematik“, „Angewandte Informatik“ oder „Angewandte Statistik“, im Umfang von insgesamt bis zu 24 C, soweit aus Modulen des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ bereits wenigstens 150 C erworben wurden und soweit Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Module im Sinne des Satzes 1 werden abweichend von Absatz 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 5 S. 2 APO nicht in das Zeugnis oder die Zeugnisergänzungen (Transcript of Records) aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO ausgewiesen.“

**11. In § 16 (Studien- und Prüfungsberatung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) <sup>1</sup>Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die von den beteiligten Fakultäten benannten Studien- und Prüfungsberater\*innen und Fachstudienberater\*innen, sowie durch Studienreferent\*innen in den Studienbüros unter Leitung der Studiendekaninnen\*Studiendekane der Fakultäten. <sup>2</sup>In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozent\*innen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.“

**12. § 17 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.**

**a.** Der Titel des Paragraphen wird um ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ erweitert.

**b.** Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

**c.** Als Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium zum 01.10.2022 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der ab 01.04.2023 geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2022 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor dem 31.03.2023 geltenden Fassung geprüft. <sup>3</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>4</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>6</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor dem 31.03.2023 gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2026 abgenommen. <sup>7</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 2 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

**13. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 180 C erworben werden.

**1) Grundlagen Mathematik, Informatik und Data Science**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 87 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a) Orientierungsmodule**

Es müssen folgende zwei Orientierungsmodule im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0011: Analysis I (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0012: Analytische Geometrie und Lineare Algebra I (9 C, 6 SWS)

**b) Grundlagenmodule Mathematik**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Gesamtumfang von 27 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0021: Analysis II (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1300: Numerische Lineare Algebra (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2220: Diskrete Mathematik (9 C, 6 SWS)

**c) Grundlagenmodule Informatik**

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Gesamtumfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101: Grundlagen der Informatik und Programmierung (10 C, 6 SWS)

B.Inf.1206: Datenbanken (5 C, 3 SWS)

**d) Grundlagenmodule Data Science**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Gesamtumfang von 27 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.1400: Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2410: Stochastik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2420: Statistical Data Science (9 C, 6 SWS)

**2) Schwerpunktbildung**

Im Vertiefungsstudium sind von den in Nr. 4) „Vertiefungsstudium“ genannten Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt mindestens 45 C erfolgreich absolvieren. In einem dieser Fachgebiete ist die Abschlussarbeit anzufertigen. Dieses ist zugleich der Studienschwerpunkt.

**a) Studienschwerpunkt**

In dem Studienschwerpunkt müssen Module im Umfang 24 C erfolgreich absolviert werden.

**b) Wissensvertiefung und Wissensverbreiterung**

Die verbleibenden 21 C können zur Wissensvertiefung und Wissensverbreiterung frei aus allen vier Fachgebieten gewählt werden.

**3) Professionalisierungsbereich**

Im Professionalisierungsbereich sind Module im Umfang von insgesamt 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

**a) Programmierkurs**

Es muss folgender Programmierkurse im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren (6 C, 3 SWS)

**b) Praktikum Data Science**

Von den nachstehenden Modulen muss das Praktikum im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden, das zu dem Studienschwerpunkt der Abschlussarbeit gehört.

B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen (9 C, 4 SWS)

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum (9 C, 6 SWS)

B.WIWI-QMW.0008: Praktikum Statistische Modellierung (9 C, 2 SWS)

Abweichend davon gelten im Studienschwerpunkt „Maschinelles Lernen“ folgende Regelungen:

Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1833: Fachpraktikum Data Science (9 C, 6 SWS)

B.Inf.1834: Fachpraktikum Data Science I (klein) (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1835: Fachpraktikum Data Science II (klein) (5 C, 3 SWS)

**c) Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1831: Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen  
für Data Science (3 C, 2 SWS)

**d) Fachbezogene Schlüsselkompetenzen**

Es ist mindestens eines der in Nr. 5) "Schlüsselkompetenzen" genannten Wahlmodule zu absolvieren, dafür wird folgende Empfehlung gegeben:

B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen (3 C, 2 SWS)

**e) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen**

Ferner können aus dem gesamten universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und aus dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultät für Mathematik und Informatik weitere Module frei gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der\*des Studiendekanin\*Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

Für den Ausbau der Kenntnisse der englischen Sprache wird das folgende Modul empfohlen:

SK.FS.EN-FN-C1-1: Scientific English I - C1.1 - Fachsprache Englisch für die  
Naturwissenschaften I

(6 C, 4 SWS)

#### 4) Vertiefungsstudium

Das Studienangebot des Vertiefungsstudiums im Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“ setzt sich aus weiterführenden Modulen in den Fächern Mathematik, Informatik und Angewandte Statistik zusammen, die zum Teil in Zyklen organisiert sind. Nachfolgende Module können zugleich für die Zertifizierung des jeweiligen Schwerpunkts verwendet werden.

##### a) Studienschwerpunkt Optimierung und Bildverarbeitung

In diesem Studienschwerpunkt stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.1310: Methoden zur Numerischen Mathematik	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.2110: Funktionalanalysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2300: Numerische Analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2310: Optimierung	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3031: Wissenschaftliches Rechnen	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.3131: Introduction to inverse problems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3134: Introduction to optimisation	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3137: Introduction to variational analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3138: Introduction to image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3139: Introduction to scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3230: Proseminar „Numerische und Angewandte Mathematik“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3239: Proseminar im Zyklus „Wissenschaftliches Rechnen / Angewandte Mathematik“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3331: Advances in inverse problems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3334: Advances in optimisation	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3337: Advances in variational analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3338: Advances in image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3339: Advances in scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3431: Seminar im Zyklus 'Inverse Probleme'	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3434: Seminar im Zyklus „Optimierung“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3437: Seminar im Zyklus „Variationelle Analysis“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3438: Seminar im Zyklus „Bild- und Geometrieverarbeitung“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3439: Seminar im Zyklus „Wissenschaftliches Rechnen / Angewandte Mathematik“	(3 C, 2 SWS)

**b) Studienschwerpunkt Mathematische Statistik**

In diesem Studienschwerpunkt stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3044: Life insurance mathematics	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.3043: Non-life insurance mathematics	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.3141: Introduction to applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3145: Introduction to statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3146: Introduction to multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3147: Introduction to statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3240: Proseminar „Mathematische Stochastik“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3244: Proseminar "Mathematische Statistik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3341: Advances in applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3345: Advances in statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3346: Advances in multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3347: Advances in statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3441: Seminar im Zyklus „Angewandte und Mathematische Stochastik“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3445: Seminar im Zyklus „Statistische Modellierung und Inferenz“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3446: Seminar im Zyklus „Multivariate Statistik“	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3447: Seminar im Zyklus „Statistical foundations of data science“	(3 C, 2 SWS)

**c) Studienschwerpunkt Maschinelles Lernen**

In diesem Studienschwerpunkt stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Inf.1833: Fachpraktikum Data Science	(9 C, 6 SWS)
B.Inf.1103: Algorithmen und Datenstrukturen	(10 C, 6 SWS)
B.Inf.1201: Theoretische Informatik	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1202: Formale Systeme	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1236: Machine Learning	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1237: Deep Learning	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1240 Visualization	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1241 Computational Optimal Transport	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1501: Algorithmen der Bioinformatik I	(5 C, 4 SWS)
B.Inf.1504: Maschinelles Lernen in der Bioinformatik	(5 C, 4 SWS)
B.Inf.1701: Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.3147: Introduction to statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3347: Advances in statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3447: Seminar im Zyklus „Statistical foundations of data science“	(3 C, 2 SWS)

**d) Studienschwerpunkt Angewandte Statistik und Ökonometrie**

In diesem Studienschwerpunkt stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.3147: Introduction to statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.WIWI-QMW.0001: Lineare Modelle	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0008: Praktikum Statistische Modellierung	(9 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-WB.0001: Wissenschaftliches Programmieren	(3 C, 1 SWS)
M.WIWI-QWM.0002: Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QWM.0009: Introduction to Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)

**5) Schlüsselkompetenzen**

Folgende von der Lehrinheit Mathematik oder der Lehrinheit Informatik angebotenen Schlüsselkompetenzmodule können in dem Professionalisierungsbereich eingebracht werden:

B.Inf.1102: Grundlagen der Praktischen Informatik	(10 C, 6 SWS)
B.Inf.1231: Infrastrukturen für Data Science	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1841: Programmieren für Data Scientists I	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.0022: Analytische Geometrie und Lineare Algebra II	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.0910: Linux effektiv nutzen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0923: Scientific Writing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0931: Tutorentraining	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische und technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt und die Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten und Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)

**6) Bachelorabschlussmodul**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.3999: Bachelorabschluss	(15 C, 1 SWS)“
-------------------------------	----------------

**13. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne**

A) „Mathematical Data Science“ mit Studienschwerpunkt Optimierung und Bildverarbeitung

Sem. Σ C*	Grundlagen Mathematik, Informatik und Data Science (87 C)			Schwerpunktbildung (45 C + 15 C)			Professionalisierungsbereich (33 C)	
1. Σ 31 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C				B.Mat.0921 Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen 3 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.2420 Statistical Data Science 9 C					B.Mat.0721 Mathematisch orientiertes Programmieren 6 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I - C1.1 - Fachsprache Englisch für die Naturwissenschaften I 6 C
3. Σ 29 C	B.Mat.1300 Numerische lineare Algebra 9 C	B.Mat.1400 Maß- und Wahrscheinlichkeits- theorie 9 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C				B.Mat.0951 Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld 3 C	B.Mat.0940 Mathematik in der Welt, in der wir leben 3 C
4. Σ 33 C	B.Mat.2220 Diskrete Mathematik 9 C	B.Mat.2410 Stochastik 9 C		B.Mat.2310 Optimierung 9 C		B.Mat.3044 Life insurance mathematics 6 C		
5. Σ 30 C				B.Mat.3134 Introduction to optimisation 9 C	B.Mat.3230 Proseminar „Numerische und Angewandte Mathematik“ 3 C	B.Mat.3043 Non-life insurance mathematics 6 C	B.Mat.0730 Praktikum Wissenschaftliches Rechnen 9 C	B.Inf.1831 Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science 3 C
6. Σ 27 C				B.Mat.3334 Advances in optimization 9 C	B.Mat.3434 Seminar im Zyklus „Optimierung“ 3 C	B.Mat.3999 Bachelor- abschluss 15 C		
Σ 180 C	87 C			45 C + 15 C			33 C	

B) „Mathematical Data Science“ im Teilzeitstudium

Sem.	Grundlagen Mathematik, Informatik und Data Science (87 C)		Schwerpunktbildung (45 C + 15 C)	Professionalisierungsbereich (33 C)	
Σ C*					
1. Σ 15 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C			B.Mat.0921 Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwen- dungen 3 C	B.Inf.1831 Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science 3 C
2. Σ 15 C	B.Mat.2420 Statistical Data Science 9 C			B.Mat.0721 Mathematisch orientiertes Programmieren 6 C	
3. Σ 15 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C			B.Mat.0951 Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld 3 C	B.Mat.0940 Mathematik in der Welt, in der wir leben 3 C
4. Σ 15 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C			SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I - C1.1 - Fachsprache Englisch für die Naturwissenschaften I 6 C	
5. Σ 18 C	B.Mat.1300 Numerische lineare Algebra 9 C	B.Mat.1400 Maß- und Wahrschein- lichkeitstheorie 9 C			
6. Σ 12 C	B.Mat.2410 Stochastik 9 C		B.Mat.3230 Proseminar „Numerische und Angewandte Mathematik“ 3 C		
7. Σ 15 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C			

<p><b>8.</b> <b>Σ 15 C</b></p>	<p>B.Mat.2220 Diskrete Mathematik 9 C</p>	<p>B.Mat.3044 Life insurance mathematics 6 C</p>		
<p><b>9.</b> <b>Σ 18 C</b></p>		<p>B.Mat.3134 Introduction to optimisation 9 C</p>		<p>B.Mat.0730 Praktikum Wissenschaftliches Rechnen 9 C</p>
<p><b>10.</b> <b>Σ 12 C</b></p>		<p>B.Mat.2310 Optimierung 9 C</p>	<p>B.Mat.3434 Seminar im Zyklus „Optimierung“ 3 C</p>	
<p><b>11.</b> <b>Σ 15 C</b></p>		<p>B.Mat.3334 Advances in optimization 9 C</p>	<p>B.Mat.3043 Non-life insurance mathematics 6 C</p>	
<p><b>12.</b> <b>Σ 15 C</b></p>		<p>B.Mat.3999 Bachelorabschluss 15 C</p>		
<p><b>Σ</b> <b>180 C</b></p>	<p><b>87 C</b></p>	<p><b>45 C + 15 C</b></p>		<p><b>33 C“</b></p>

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

---

### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30.11.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.02.2023 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 672), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 672), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### **„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Zertifizierung von Studienprofilen und Studienschwerpunkten
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Gesamtergebnis
- § 16 Studien- und Prüfungsberatung
- § 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarische-Studienverlaufspläne“

2. § 15 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt geändert.

a. Im Titel des Paragraphen werden das Semikolon und die Wörter „Endgültiges Nichtbestehen“ gestrichen.

b. Absätze 9 und 10 werden gestrichen.

3. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nummer 3 (Vertiefungsstudium) bei Erhalt der Buchstaben a bis h wie folgt neu gefasst, die bisherigen Buchstaben a bis h bleiben erhalten:

**„3) Vertiefungsstudium**

Das Studienangebot des Vertiefungsstudiums im Fach Mathematik setzt sich aus weiterführenden mathematischen Modulen zusammen, die zum Teil in Zyklen organisiert sind. Nachfolgende Module können zugleich für die Zertifizierung des jeweiligen Schwerpunkts verwendet werden. Je nach gewähltem Profil sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C (Profil F), 39 C (Profil P) oder 40 C (Profil Phy) zu absolvieren.“

b. In Nummer 4 (Nebenfach) Buchstabe a (Betriebswirtschaftslehre) werden Buchstaben ab (Betriebswirtschaftslehre – Wahlpflichtbereich) wie folgt neu gefasst:

**„ab) Betriebswirtschaftslehre - Wahlpflichtbereich**

Ferner sind drei der folgenden Module im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.WIWI-BWL.0001: Unternehmenssteuern I (6 C, 6 SWS)
- B.WIWI-BWL.0002: Interne Unternehmensrechnung (6 C, 4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0003: Unternehmensführung und Organisation (6 C, 4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0004: Produktion und Logistik (6 C, 4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0005: Beschaffung und Absatz (6 C, 4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0006: Finanzmärkte und Bewertung (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0089 Corporate Financial Management (6 C, 4 SWS)“

c. In Nummer 4 (Nebenfach) Buchstabe g (Volkswirtschaftslehre) werden Buchstaben gb (Volkswirtschaftslehre – Wahlpflichtbereich) wie folgt neu gefasst:

**„gb) Volkswirtschaftslehre - Wahlpflichtbereich**

Ferner sind drei der folgenden Module im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003: Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004: Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internat. Wirtschaftsbeziehungen (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)“

d. Nummer 5 (Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

**„5) Schlüsselkompetenzen**

Folgende von der Lehreinheit Mathematik angebotenen Schlüsselkompetenzmodule können nach Maßgabe der in den Profilen jeweils angegebenen Bestimmungen in dem Schlüsselkompetenzbereich eingebracht werden:

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen) (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren (6 C, 3 SWS)

B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen (9 C, 4 SWS)

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0910: Linux effektiv nutzen (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0923: Scientific Writing (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0931: Tutorentraining (4 C, 2 SWS)

B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische u. technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt u. d. Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen (4 C, 2 SWS)

B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten u. Problemen (4 C, 2 SWS)

B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung (3 C, 1 SWS)

B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement i. e. mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

---

### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30.11.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.02.2023 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 673), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 673), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf, Profile) Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Als Nebenfach sind die Fächer Astrophysik, Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Informatik, Philosophie, Physik und Volkswirtschaftslehrewählbar.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Studienprofile im Masterstudium) Buchstabe c (Studienprofil MDS „Mathematical Data Science) Buchstaben aa (Wahlpflichtmodule im Fachstudium (60 C)) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

**„ii) Wahlpflichtmodule in SP 4**

Es müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 12 C, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminar Modul im Umfang von wenigstens 3 C, aus den folgenden Zyklen absolviert werden:

- Applied and mathematical stochastics
- Statistical modelling and inference
- Multivariate statistics
- Statistical foundations of data science“

**b.** In Nr. 3 (Nebenfachmodule im Masterstudium) Buchstabe d (Informatik) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii) Weiterhin können folgende Module eingebracht werden:

B.Phy.5601: Theoretical and Computational Neuroscience I	(3 C, 2 SWS)
B.Phy.5602: Theoretical and Computational Neuroscience II	(3 C, 2 SWS)
B.Phy.5651: Advanced Computational Neuroscience	(3 C, 2 SWS)
B.Phy.5652: Advanced Computational Neuroscience II	(3 C, 2 SWS)
B.Phy.5676: Computer Vision and Robotics	(9 C, 6 SWS)
M.Phy.5601: Seminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(4 C, 2 SWS)“

**c.** In Nr. 3 (Nebenfachmodule im Masterstudium) werden Buchstabe g (Volkswirtschaftslehre) neu gefasst und Buchstabe h (Wirtschaftsrecht) gestrichen:

**„g) Volkswirtschaftslehre**

Im Nebenfach “Volkswirtschaftslehre“ stehen folgende Module zur Auswahl:

B.WIWI-BWL.0023: Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internat. Wirtschaftsbeziehungen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-VWL.0008: Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010: Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0059: International Financial Markets	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0134: Panel Data Analysis in Marketing	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-QMW.0002: Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I	(6 C, 4 SWS)

M.WIWI-QMW.0005: Econometrics II	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0009: Introduction to Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0012: Multivariate Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0001: Advanced Microeconomics	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0041: Panel Data Econometrics	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0092: International Trade	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0128: Deep Determinants of Growth and Development	(6 C, 4 SWS)"

d. Nr. 4 (Schlüsselkompetenzmodule im Masterstudium) wird wie folgt neu gefasst:

#### „4) Schlüsselkompetenzmodule im Masterstudium

Die Lehrereinheit Mathematik bietet für den Master-Studiengang „Mathematik“ folgende Schlüsselkompetenzmodule an.

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(6 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
M.Mat.0731: Advanced practical course in scientific computing	(10 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.0741: Advanced practical course in stochastics	(10 C, 6 SWS)
B.Mat.0910: Linux effektiv nutzen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0923: Scientific Writing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0931: Tutorenttraining	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische und technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt und die Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten und Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)
M.Mat.0971: Internship	(10 C)"

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

---